Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)
Eing.: 14. Sep. 2026
Bearb.
Datum
Sichtvermerke

AfD-Fraktion Homberg (Ohm), Erlenweg 4, 35315 Homberg (Ohm)

An den Stadtverordnetenvorsteher, der Stadtverordnetenversammlung Homberg (Ohm)

AfD-Fraktion Homberg (Ohm)
Erlenweg 4, 35315 Homberg (Ohm)
Tel: 06633/7484
E-Mail: u-feyh@t-online.de

Homberg (Ohm), 14.09.2026

Antrag gemäß § 12 der Geschäftsordnung

Änderung der Entschädigungssatzung - freiwillige Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Widauer,

gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Homberg (Ohm) stellt die AfD-Fraktion Homberg (Ohm) folgenden Antrag:

I. Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Antrags.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die beschlossene Änderungssatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) sieht für ehrenamtlich Tätige verschiedene Aufwandsentschädigungen vor. Stadtverordnete erhalten derzeit unter anderem 10,00 Euro pro Sitzung. Nach § 6 der Satzung kann auf eine bereits entstandene Aufwandsentschädigung weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 27 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die vorgeschlagene Änderung setzt daher nicht bei einem nachträglichen Verzicht an, sondern bei der Entstehung des Anspruchs: Die Aufwandsentschädigung soll künftig nur

auf Antrag gewährt werden. Wer sie nicht in Anspruch nehmen möchte, stellt keinen Antrag.

Der Antrag kann für einzelne Sitzungen oder Tätigkeiten oder für sämtliche anspruchsbegründenden Tätigkeiten eines Kalenderquartals gestellt werden. Damit werden individuelle Entscheidungsfreiheit und eine praktikable Handhabung für die Verwaltung miteinander verbunden. Die Höhe der bestehenden Aufwandsentschädigungen sowie die Unverzichtbarkeit bereits entstandener Ansprüche bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Feyh
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1 zum Antrag

Entwurf einer 7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Entschädigungssatzung

§ 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:
(11) Die Aufwandsentschädigungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag der oder des jeweils Berechtigten gewährt. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht erst mit Eingang des Antrags bei der Stadt Homberg (Ohm). Der Antrag kann für einzelne Sitzungen oder Tätigkeiten oder für sämtliche anspruchsbegründenden Sitzungen und Tätigkeiten eines Kalenderquartals gestellt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Homberg (Ohm), den _____

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Bürgermeisterin Ried